



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8757 –

Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Christiane
Feichtmeier**
(SPD)

Nachdem das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Führungskräften der Feuerwehr in dem Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ausdrücklich empfiehlt, sich „im Einsatz fachlich“ durch einen Fachberater ABC beraten zu lassen, dieser Personenkreis jedoch – wie andere Berater auch – nicht als blaublichtberechtigt geführt wird, frage ich die Staatsregierung, ob der korrekte Feuerwehreinsatz bei Chemieunfällen und Bränden als zeitkritisch zu bewerten ist, falls ja, wann angedacht ist, den Personenkreis der Fachberater in den Kreis der Blaublichtberechtigten aufzunehmen und falls nein, wie aus Sicht der Staatsregierung sichergestellt werden soll, dass die Fachberater, deren Beratung ausdrücklich empfohlen wird, ohne Zeitverzögerung mit dem eigenen Pkw zum Einsatzort zeitkritischer Einsätze gelangen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach der Vorbemerkung der gemeinsamen Anwendungshinweise des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Straßenverkehrs-Ordnung – StVO (AH-StVO), betreffend Sonderrechte und Sonderwarneinrichtungen für private Kraftfahrzeuge von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (§§ 52, 55 StVZO mit §§ 35, 38 StVO), ist die Ausstattung von Kraftfahrzeugen mit Sonderwarneinrichtungen (Einsatzhorn und blaue Blinklichter) auf Einsatz- und Kommando-Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes beschränkt.

In Einzelfällen kann auf Antrag auch ein privates Kraftfahrzeug des berechtigten Personenkreises mit Sonderwarneinrichtungen ausgestattet werden. Die Anzahl von privaten Kraftfahrzeugen und die technische Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen sind dabei auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Eine „Inflationierung“ solchermaßen ausgerüsteter Privatkraftfahrzeuge ist zu vermeiden. Die mit dem Gebrauch von Sonderwarneinrichtungen verbundenen schwerwiegenden Unfallgefahren, auch die Gefahr schwerster Unfälle, sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Es besteht kein Erfordernis, zusätzlich zu den Gefahrgut-Kreisbrandmeisterinnen und -meistern bzw. Gefahrgut-Stadtbrandmeisterinnen und -meistern, weitere Fachberater ABC in den berechtigten Personenkreis für die Blaublichtberechtigung

nach der AH-StVO aufzunehmen oder sie mit Blaulicht auszustatten. Der erste Zugriff an der Einsatzstelle obliegt den besonderen Führungsdienstgraden der Feuerwehr, die zunächst die Lageeinschätzung und erste Einsatzmaßnahmen vornehmen. Bei Bedarf werden die oben genannten Gefahrgut-Kreisbrandmeisterinnen bzw. -meister oder Gefahrgut-Stadtbrandmeisterinnen bzw. -meister hinzugezogen, über die in der Regel alle Landkreise und kreisfreien Städte verfügen. Deren Aufgabe ist die Unterstützung in allen Fragen des Bereichs ABC/CBRN für die Feuerwehren im jeweiligen Landkreis oder der Stadt. Um blaulichtberechtigt zu sein, müssen sie nicht in die Alarmierungsplanung eingebunden sein. Vielmehr reicht es nach Nr. 2.1.2 der AH-StVO ausnahmsweise, wenn sie gegenüber dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten regelmäßig nur beratend tätig sind. Damit wird der besonderen Bedeutung der ABC-Bekämpfung und der Notwendigkeit, schnell fachliche Unterstützung am Einsatzort sicherzustellen, bereits Rechnung getragen.